

# FINMA-Aufsichtsmitteilung 01/2017

**Finanzmarktinfrastrukturgesetz: Fristen betreffend Pflichten  
zum Austausch von Sicherheiten**

31. Januar 2017

## Einleitung

Mit der FINMA-Aufsichtsmitteilung 01/2016 „Finanzmarktinfrastrukturgesetz: Nächste Schritte der FINMA“ vom 6. Juli 2016 (Aufsichtsmitteilung 01/2016) informierte die FINMA die Finanzmarktteilnehmer über die vorgesehenen nächsten Schritte in Bezug auf das Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG), die Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV) und die Finanzmarktinfrastrukturverordnung der FINMA (FinfraV-FINMA). Die FINMA kündigte zudem an, die Finanzmarktteilnehmer zu gegebenem Zeitpunkt über relevante neue Entwicklungen zu informieren.

Am 1. Januar 2017 traten bestimmte Risikominderungspflichten für OTC-Derivatgeschäfte in Kraft (Pflichten zur rechtzeitigen Bestätigung, Portfolioabstimmung, Streitbeilegung, Portfoliokompression und Bewertung; vgl. Art. 131 Abs. 1 und 2 FinfraV).

Zudem hat die Europäische Union ihre Regeln betreffend den Austausch von Sicherheiten am 15. Dezember 2016 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, weshalb die FINMA nachfolgend näher über die zeitliche Umsetzung der schweizerischen Regeln zum Austausch von Sicherheiten informiert.

Im Übrigen wird die FINMA, wie bereits in der Aufsichtsmitteilung 01/2016 angekündigt, zu gegebener Zeit über die Bewilligungen und Anerkennungen von Transaktionsregistern, den Entscheid über eine definitive Gleichwertigkeitsanerkennung der europäischen Regeln und die Einführung einer Abrechnungspflicht informieren. Diese Themen sind jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Aufsichtsmitteilung.

## Fristen betreffend Pflichten zum Austausch von Sicherheiten

Die FINMA hat mit der Aufsichtsmitteilung 01/2016 gestützt auf Art. 131 Abs. 6 FinfraV die Fristen – soweit Art. 131 Abs. 4 und 5 FinfraV betreffend – für die jeweiligen schweizerischen Pflichten jeweils bis zu dem Zeitpunkt erstreckt, an dem die entsprechende zukünftige Pflicht gemäss der entsprechenden europäischen Regulierung zu erfüllen sein wird.<sup>1</sup> Die FINMA teilte in diesem Zusammenhang mit, dass sie nach Finalisierung und Verabschiedung der entsprechenden europäischen Regulierung zum Austausch von Sicherheiten näher über den parallelen Fristenlauf in der Schweiz informieren werde.

Am 15. Dezember 2016 wurde die Delegierte Verordnung 2016/2251 der Europäischen Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht

---

<sup>1</sup> Vgl. Ziffer 3 der FINMA-Aufsichtsmitteilung 01/2016.

(Verordnung 2016/2251).<sup>2</sup> Gemäss den Übergangsbestimmungen finden die einzelnen Pflichten in zeitlich gestaffelten Schritten Anwendung, nachdem die Verordnung in Kraft getreten ist (Art. 35 ff. und Art. 40 Verordnung 2016/2251).

Für Gegenparteien, welche die in Art. 131 Abs. 4 Bst. a FinfraV sowie Art. 131 Abs. 5 Bst. a FinfraV genannten Voraussetzungen erfüllen, gelten somit gemäss den vorgenannten Fristerstreckungen in Angleichung an Art. 40, Art. 36 Abs. 1 Bst. a, Art. 37 Abs. 1 Bst. a und Art. 38 Abs. 2 der Verordnung 2016/2251 die Pflichten zur Leistung von Ersteinschuss- und Nachschusszahlungen ab dem 4. Februar 2017 und bei gruppeninternen Transaktionen ab dem 4. Juli 2017. Ferner gelten für alle Gegenparteien gemäss den vorgenannten Fristerstreckungen in Verbindung mit Art. 38 Abs. 1 der Verordnung 2016/2251 diese Pflichten in Bezug auf OTC-Derivatgeschäfte, bei denen es sich um Aktien- oder Indexoptionen handelt, ab dem 4. Januar 2020.

Im Übrigen bleiben die Fristen gemäss Art. 131 Abs. 4 und 5 FinfraV unverändert anwendbar.

---

<sup>2</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2016/2251 der Kommission vom 4. Oktober 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister durch technische Regulierungsstandards zu Risikominderungs-techniken für nicht durch eine zentrale Gegenpartei gelearnte OTC-Derivatekontrakte.